

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale

A. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetz soll die vorläufige Regelungslage zur Entfernungspauschale durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 (vorläufig 0,30 Euro je Entfernungskilometer ab 2007) im Interesse der Rechtssicherheit durch eine gesetzliche Regelung ab 2007 ersetzt werden. Die Gesetzeslage 2006 soll punktgenau und unbefristet wiederhergestellt werden. Auch höhere Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sollen wieder als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sein.

B. Lösung

Die vorläufige Regelungslage zur Entfernungspauschale durch das Bundesverfassungsgericht wird durch eine gesetzliche Regelung ab 2007 ersetzt. Die Gesetzeslage 2006 wird rückwirkend ab 2007 fortgeführt. Auch die den Betrag der Entfernungspauschale übersteigenden Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel und Unfallkosten sind damit wieder abziehbar. Für zurückliegende Jahre (insbesondere 2007) gilt dies im Rahmen der allgemeinen Änderungsvorschriften. Mittelbar können sich für andere staatliche Leistungen (insbesondere das Kindergeld) Auswirkungen ergeben, soweit sich bei diesen Leistungen die Einkünfteermittlung nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes richtet.

C. Alternativen

Gesetzliche Festschreibung der vorläufigen Regelung durch das Bundesverfassungsgericht (0,30 Euro je Entfernungskilometer) ab 2007 für einen befristeten Zeitraum. Dadurch könnte zum einen der mit einem Eingriff in zurückliegende Jahre verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand – auch angesichts des Umstands, dass die Finanzämter aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits eine Vielzahl von Steuerveranlagungen für das Jahr 2007 geändert haben, die dann ggf. nochmals korrigiert werden müssten – vermieden werden.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebiets- körperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	-2 530	-5 440	-3 060	-2 530	-2 530	-2 530
Bund	-1 150	-2 476	-1 393	-1 150	-1 150	-1 150
Länder	-1 020	-2 191	-1 232	-1 020	-1 020	-1 020
Gemeinden	- 360	- 773	- 435	- 360	- 360	- 360

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

2. Vollzugaufwand

Der durch den rückwirkenden Vollzug entstehende zusätzliche Vollzugaufwand wird mit den vorhandenen Ressourcen zu bewältigen sein.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 80 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 13 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, Abs. 2 Satz 7 bis 9 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 und Absatz 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 16 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 Satz 1 bis 6 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs dürfen die Aufwendungen in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 Prozent des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 oder Absatz 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 4 bis 6 oder Absatz 2 ergebenden Betrag den Gewinn nicht mindern; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 oder Satz 3, treten an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen;“.

b) Absatz 5a wird aufgehoben.

3. § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz wird die Angabe „wie Werbungskosten nach § 9 Abs. 2“ durch die Angabe „von Werbungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 3 und 4“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nummer 32. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt wird. Nach § 8 Absatz 3 steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; ist der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger, ist der Preis anzusetzen, den ein dritter Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichten hätte. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der regelmäßigen Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird;“.

- bb) In Nummer 5 werden vor dem die Nummer abschließenden Semikolon folgende Sätze eingefügt:

„Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. Nummer 4 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Behinderte Menschen,

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können an Stelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 und Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 und Absatz 2“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 und Absatz 2“ ersetzt.

7. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 wie Werbungskosten“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 als Werbungskosten“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 abziehbaren Beträge“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 abziehbaren Werbungskosten“ ersetzt.

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Nummer 13 und 16 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“

b) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“

c) Nach Absatz 23b wird folgender Absatz 23c eingefügt:

„(23c) § 8 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 23c wird Absatz 23d und wie folgt gefasst:

„(23d) § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 und Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden und in Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht formell bestandskräftig oder hinsichtlich der Aufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vorläufig festgesetzt ist. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals für die im Veranlagungszeitraum 2008 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter anzuwenden. Für die Anwendung des § 9 Absatz 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) gilt Absatz 16 Satz 7 bis 9 entsprechend.“

e) Die bisherigen Absätze 23d und 23e werden aufgehoben.

f) Die bisherigen Absätze 23f und 23g werden die neuen Absätze 23e und 23f.

g) Absatz 24a wird wie folgt gefasst:

„(24a) § 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“

h) Nach Absatz 52 wird folgender Absatz 52a eingefügt:

„(52a) § 40 Absatz 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2006 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.“

i) Die bisherigen Absätze 52a und 52b werden die neuen Absätze 52b und 52c.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 5“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 und 4“ ersetzt.
2. Dem § 34 Absatz 8a wird folgender Satz angefügt:
„§ 9 Absatz 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einfügen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

In § 55 Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 3. März 2009

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 9. Dezember 2008 (Verfahren - 2 BvL 1/07 -, - 2 BvL 2/07 -, - 2 BvL 1/08 - und - 2 BvL 2/08 -) entschieden:

1. § 9 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1652) geltenden Fassung ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ist § 9 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes im Wege vorläufiger Steuerfestsetzung (§ 165 der Abgabenordnung) sowie entsprechend im Lohnsteuerverfahren, hinsichtlich der Einkommensteuervorauszahlungen und in sonstigen Verfahren, in denen das zu versteuernde Einkommen zu bestimmen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatbestandliche Beschränkung auf „erhöhte“ Aufwendungen „ab dem 21. Entfernungskilometer“ entfällt.

Die Entscheidung hat gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft (BGBl. 2008 I S. 2888). Sie wird demzufolge von den Finanzverwaltungen der Länder entsprechend ihrem Regelungsinhalt umgesetzt, indem sämtliche erstmalige und ändernde Festsetzungen der Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume ab 2007 hinsichtlich der Entfernungspauschale vorläufig durchgeführt werden (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2008, BStBl I S. 1010). Dies hat zu einer gewissen Verunsicherung geführt, die mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung beseitigt werden soll. Das gilt auch in Bereichen anderer staatlicher Leistungen (insbesondere für das Kindergeld), soweit sich bei diesen Leistungen die Einkünfteermittlung nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes richtet.

Gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, die vorläufige Regelung des Bundesverfassungsgerichts für die Zeit ab 2007 durch eine andere verfassungsgemäße gesetzliche Regelung – ggf. auch rückwirkend ab 2007 – zu ersetzen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diese Möglichkeit ergriffen, in dem die Gesetzeslage zur Entfernungspauschale von 2006 mit Wirkung ab 2007 fortgeführt wird. Der wesentliche materielle Unterschied zu der vorläufigen Regelung des Bundesverfassungsgerichts besteht darin, dass nach der Gesetzeslage 2006

- Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch abziehbar sind, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen, und
- Unfallkosten als außergewöhnliche Aufwendungen nicht durch die Entfernungspauschale abgegolten sind.

Dieser Rechtszustand wird mit der jetzt vorgesehenen Regelung wiederhergestellt, ohne eine grundlegende Neuregelung für die Zukunft damit auszuschließen.

Die Fortführung der Gesetzeslage zur Entfernungspauschale von 2006 ist im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung seine

Rechtsprechung bestätigt, wonach Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte verfassungsrechtlich unbedenklich als gemischt veranlasste Aufwendungen anzusehen sind und daher dem Gesetzgeber bei der einkommensteuerlichen Behandlung dieser Aufwendungen erhebliche Typisierungsfreiräume eröffnet werden. Die bis 2006 geltende Gesetzeslage genügt den Anforderungen an eine zulässige Typisierung und schließt ferner – u. a. durch die erhöhte Abzugsmöglichkeit der Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel – legitime verkehrs- und umweltpolitische Lenkungsziele ein. Solche Lenkungsziele hat das Bundesverfassungsgericht bereits in der Entscheidung vom 2. Oktober 1969 zur damaligen steuerlichen Kilometerpauschale (BVerfGE 27, 58 [65 f., 69 f.]) anerkannt und auch in dem Urteil vom 9. Dezember 2008 seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach die Verfolgung solcher Lenkungsziele im Steuerrecht grundsätzlich zulässig ist.

Die Regelung zielt aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen darauf ab, öffentlichen Personenverkehr sowie die Nutzung verbrauchs- und umwelteffizienter Fahrzeuge zu fördern und zu einem geringeren Verkehrsaufkommen beizutragen.

Durch die Entfernungspauschale sind weiterhin sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und Familienheimfahrten entstehen (gemischte Aufwendungen gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008).

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich – soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist – aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG.

Für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 3) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf führt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen.

Genauere Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Insgesamt gesehen ist die Größenordnung jedoch zu gering, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
1	<u>§§ 4 Abs. 5a, 9 Abs. 2 EStG</u> Wiedereinführung der Pendlerpauschale ab dem 1. Kilometer mit 30 ct.	Insg.	- 2.530	- 5.440	- 3.060	- 2.530	- 2.530	- 2.530
		ESt	- 1.200	- 4.435	- 1.700	- 1.200	- 1.200	- 1.200
		LSt	- 1.200	- 720	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200
		SolZ	- 130	- 285	- 160	- 130	- 130	- 130
		Bund	- 1.150	- 2.476	- 1.393	- 1.150	- 1.150	- 1.150
		ESt	- 510	- 1.885	- 723	- 510	- 510	- 510
		LSt	- 510	- 306	- 510	- 510	- 510	- 510
		SolZ	- 130	- 285	- 160	- 130	- 130	- 130
		Länder	- 1.020	- 2.191	- 1.232	- 1.020	- 1.020	- 1.020
		ESt	- 510	- 1.885	- 722	- 510	- 510	- 510
		LSt	- 510	- 306	- 510	- 510	- 510	- 510
		Gem.	- 360	- 773	- 435	- 360	- 360	- 360
		ESt	- 180	- 665	- 255	- 180	- 180	- 180
		LSt	- 180	- 108	- 180	- 180	- 180	- 180
2	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 2.530	- 5.440	- 3.060	- 2.530	- 2.530	- 2.530
		ESt	- 1.200	- 4.435	- 1.700	- 1.200	- 1.200	- 1.200
		LSt	- 1.200	- 720	- 1.200	- 1.200	- 1.200	- 1.200
		SolZ	- 130	- 285	- 160	- 130	- 130	- 130
		Bund	- 1.150	- 2.476	- 1.393	- 1.150	- 1.150	- 1.150
		ESt	- 510	- 1.885	- 723	- 510	- 510	- 510
		LSt	- 510	- 306	- 510	- 510	- 510	- 510
		SolZ	- 130	- 285	- 160	- 130	- 130	- 130
		Länder	- 1.020	- 2.191	- 1.232	- 1.020	- 1.020	- 1.020
		ESt	- 510	- 1.885	- 722	- 510	- 510	- 510
		LSt	- 510	- 306	- 510	- 510	- 510	- 510
		Gem.	- 360	- 773	- 435	- 360	- 360	- 360
		ESt	- 180	- 665	- 255	- 180	- 180	- 180
		LSt	- 180	- 108	- 180	- 180	- 180	- 180

Anmerkungen:

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1** (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 3 Nummer 13 Satz 2 und Nummer 16)

Redaktionelle Folgeänderung (Zitatanpassung) aufgrund der Fortführung der Gesetzeslage 2006 zur Entfernungspauschale ab 2007. Die Änderung ist rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 2 (§ 4)**Zu Buchstabe a** (Absatz 5 Satz 1 Nummer 6)

Die Änderungen in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 EStG bewirken, dass die Entfernungspauschale von 0,30 Euro wieder – wie nach der Rechtslage des Jahres 2006 – vom ersten Entfernungskilometer an als Betriebsausgabe abgezogen werden kann.

Weiterhin zielt die Regelung aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen darauf ab, die Nutzung verbrauchs- und umwelteffizienter Fahrzeuge zu fördern und zu einem geringeren Verkehrsaufkommen beizutragen.

Die Änderung ist im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 5a – aufgehoben)

Die Aufhebung von § 4 Absatz 5a EStG ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Fortführung der Gesetzeslage 2006 zur Entfernungspauschale ab 2007. Die Vorschrift ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 Nummer 4)**Zu Buchstabe a** (Satz 3 – aufgehoben)

Die Regelung in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG war eine Folgeänderung zur Neuregelung der Entfernungspau-

schale. Die Vorschrift ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 aufzuheben.

Zu Buchstabe b (bisheriger Satz 6)

Redaktionelle Anpassung des Verweises unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. 2009 I S. 2).

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz)

Redaktionelle Folgeänderung (Zitatanpassung) aufgrund der Fortführung der Gesetzeslage 2006 zur Entfernungspauschale ab 2007. Die Änderung ist rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 2 und 3)

Mit den Änderungen in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 und Absatz 2 wird die Gesetzeslage 2006 fortgeführt. Die Entfernungspauschale von 0,30 Euro kann wieder vom ersten Entfernungskilometer an als Werbungskosten geltend gemacht werden. Auch höhere Aufwendungen für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind wieder – wie nach der Rechtslage des Jahres 2006 – abziehbar.

Weiterhin zielt die Regelung aus umwelt- und verkehrspolitischen Gründen darauf ab, öffentlichen Personenverkehr sowie die Nutzung verbrauchs- und umwelteffizienter Fahrzeuge zu fördern und auch durch die Bildung von Fahrgemeinschaften mittelfristig zu einem geringeren Verkehrsaufkommen beizutragen.

Durch die Entfernungspauschale sind weiterhin sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und Familienheimfahrten entstehen (gemischte Aufwendungen gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008). Dies gilt z. B. auch für Parkgebühren für das Abstellen des Kraftfahrzeugs während der Arbeitszeit, für Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Kfz-Kauf, Beiträge für Kraftfahrerverbände, Versicherungsbeiträge für einen Insassenunfallschutz u. a. Unfallkosten sind als außergewöhnliche Aufwendungen wieder neben der Entfernungspauschale zu berücksichtigen (so Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. Dezember 2001, BStBl. I S. 994 Tz. 3 unter Hinweis auf Bundestagsdrucksache 14/4631 zur Einführung der Entfernungspauschale).

Die Änderung ist im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4)

Redaktionelle Folgeänderung (Zitatanpassung) aufgrund der Fortführung der Gesetzeslage 2006 zur Entfernungspauschale ab 2007. Die Änderung ist rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 7 (§ 40 Absatz 2 Satz 2 und 3)

Redaktionelle Folgeänderung (Zitatanpassung) durch die Wiedereinführung der Entfernungspauschale als Werbungskosten. Die Änderung ist rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Nummer 8 (§ 52)

Die Änderungen in § 52 EStG bewirken, dass die Änderungen in den §§ 3, 4, 8, 9, 10 und 40 EStG rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 angewendet werden können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz 2 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung (Zitatanpassung).

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 8a Satz 4 – neu)

Es handelt sich um die Anwendungsregelung zu § 9 Absatz 2 Satz 3 KStG. Die Regelung gilt erstmals für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Redaktionelle Folgeänderung des § 55 Absatz 3 (Zitatanpassung).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Aufhebung des § 4 Absatz 5a und des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung ab dem Tag nach der Verkündung in Kraft.